

schützt, indem zum Beispiel das ausschließliche Ausstellungsrecht des Urhebers nicht acceptiert worden ist, das man als einen Inhalt des Urheberrechtes ansehen wollte, indem man die Nachbildungen bei Industrie-Erzeugnissen nicht weiter schützt, indem man endlich den Eigentümer nicht verpflichtet, sein Eigentum herauszugeben, damit der Urheber sein Urheberrecht gebrauchen kann. Und speziell ist auch jene Bestimmung, welche die Herstellung von Einzelkopieen zugestehet und dieselben nicht durch das Urheberrecht verbietet, meines Erachtens eine dem Eigentum zunächst schuldige Rücksicht.

Das ist vorzugsweise wichtig für die größten und bedeutendsten Eigentümer von Kunstschätzen, für den Staat selbst als Eigentümer, für Galerien, für Museen und dergleichen, welche, wenn sie das Recht der Einzelkopie nicht hätten, gar nicht im Stande wären, ihre Kulturmission zu erfüllen.

Und das zweite, nämlich den Schutz der Allgemeinheit gegen das Monopol, das erreicht unser Gesetz in vielfacher Weise durch eine Menge von Einzelbestimmungen. Ich hebe zunächst nur einige mir als prägnant scheinende hervor. Es wird der Baukunst kein Autorschutz gewährt, nicht weil sie Gebrauchsobjekte erzeugt, nicht weil der Architekt den Autorschutz nicht braucht — denn es wird nicht leicht jemand ihm eine Botivkirche oder einen Stefansdom nachmachen und dergleichen — sondern weil die Architektur am allermeisten von allen Zweigen der Kunst genährt wird von dem, was schön ist, von der lebendigen Anschauung und Weiterbildung. Der Gesetzgeber schützt geradezu die Architektur, indem er ihr den Urheberschutz versagt. Und ebenso schützt er die künstlerische Veredelung der Industrie gegen zu weitgehende Ansprüche der Urheber, weil sonst jede Durchdringung der Industrie mit Elementen der Kunst aufgehoben würde. Ebenso hat der Gesetzgeber das Urheberrecht sowohl in Bezug auf die Litteratur als auch auf die Musik und die bildenden Künste beschränkt, insofern es besonders darauf ankommt, die allgemeine Kunstpflege zu fördern, eine allgemeine Kunstentfaltung möglich zu machen, während er andererseits in um so größerem Maße den Urhebern Schutz einräumt, je mehr es sich um einen rein individuellen Kunstgenuß und darum handelt, Werke geistiger Arbeit zu schützen, welche sich mit besonderer Prägnanz als Resultate individuellen geistigen Schaffens auszeichnen.

So habe ich, hohes Haus, die Ueberzeugung, daß dieser Gesetzentwurf in allem Wesentlichen das Richtige getroffen hat, daß wir unseren berechtigten Tribut der wirklich schutzbedürftigen geistigen Arbeit abstatten, in welcher jede Zeit die Blüte der nationalen Arbeit erblickt, daß wir aber auch andererseits jenen banausischen Standpunkt ablehnen, der nur in engherzigster Abschließung sich sicher fühlt, und auch jenen egoistisch-materialistischen Standpunkt, der in Kunst und Wissenschaft kein anderes Ideal zu kennen scheint, als die Bereicherung auf Kosten des ganzen Geisteslebens der Nation.

Präsident: Es ist kein weiterer Redner zum Worte vorgemerkt. Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall, und ich erkläre die Generaldebatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlusswort?

Berichterstatter Dr. Exner: Ich verzichte.

Präsident: Wir schreiten nunmehr zur Spezialdebatte. Der vorliegende Gesetzentwurf besteht aus 5 Abschnitten mit 70 Paragraphen. Ich erlaube mir hier ein verkürztes Verfahren in Vorschlag zu bringen, daß nämlich die Abschnitte bloß einzeln aufgerufen werden und ebenso die einzelnen Paragraphen, und daß nur jene Paragraphen zur Verlesung gelangen, zu welchen sich ein Redner zum Worte melden sollte, während, wenn sich niemand zum Worte meldet, alle zu einem Abschnitte gehörigen Paragraphen unter einem zur Abstimmung gelangen.

Wenn niemand in Bezug auf diesen Modus eine Bemerkung zu machen wünscht, so werde ich in diesem Sinne vorgehen.

Justizminister Dr. Graf Schönborn: Wenn ich die An-

rufung der Paragraphen bis 20 aus einem Entwurfe, welcher aus 70 Paragraphen besteht, habe vorübergehen lassen, ohne mich zum Worte zu melden, und wenn ich auch vorher in der Generaldebatte dies unterlassen habe, so liegt darin eine indirekte Bestätigung dessen, was der verehrte Herr Berichterstatter in seiner sehr interessanten und, wie ich glaube, überzeugenden Einleitung im hohen Hause dargelegt hat; es liegt darin die Bestätigung, daß thatsächlich eine sehr weitgehende Uebereinstimmung zwischen den Anträgen der Regierung und den Anträgen der geehrten Kommission des hohen Hauses stattfindet, so daß die Differenzen, über die noch zu sprechen wäre, nunmehr sehr gering an Zahl und — wenn ich dieselben in ihrer Bedeutung gewiß nicht unterschätze — denn doch nicht derart sind, daß ich von Differenzen in Bezug auf die Grundanschauungen und Endabsichten reden könnte.

Ich glaube, es wird also Seine Excellenz, der verehrte Herr Präsident, nichts dagegen haben, wenn ich, obgleich wir in der Spezialdebatte stehen, etwas nachtrage, was sonst in der Generaldebatte zu geschehen pflegt.

Ebenso wie der Herr Berichterstatter die Mitwirkung der Regierung anerkannt hat, werde ich mir gestatten, den wärmsten Dank den Mitgliedern der Kommission, insbesondere aber dem Herrn Berichterstatter selbst dafür auszusprechen, daß sie in so entgegenkommender und eifriger Weise die Intentionen der Regierung, die sie in dem Gesetzentwurfe niedergelegt hat, gefördert haben, und da jene Mitglieder der verschiedenen beteiligten Kreise nicht im hohen Hause anwesend sind, die wir im Wege der Enquete einbernommen haben, so sei im Namen der Regierung auch an diese verehrten Herren bei dieser Gelegenheit der Dank ausgesprochen.

Ich komme nun zu dem Gegenstande, der mich veranlaßt hat, das Wort zu ergreifen, es ist dies die Divergenz zwischen den Anschauungen der Regierung und der Kommission im § 21.

Wie dieser Paragraph nach dem Antrage der Kommission lautet, das haben die Herren dem Berichte bereits entnommen — er liegt gedruckt vor — und soeben hatte auch der Herr Berichterstatter die Güte, denselben zu verlesen. Ich meinerseits habe nichts zu verlesen, weil, wenn ich zu gunsten des Regierungsantrages das Wort ergreife, ich mich darauf berufen kann, daß er dasselbe im ersten und einzigen Absatz enthält, was der Kommissionsantrag enthält, bis auf eine unbedeutende Differenz bezüglich der Citation der Paragraphen.

Der Umstand aber, daß der Kommissionsantrag einen bedeutungsvollen Zusatz enthält, der im Absatz 2 enthalten ist, nötigte mich, das Wort zu ergreifen.

Ich muß davon ausgehen, daß der Herr Berichterstatter schon im Berichte auf Seite 4 in sehr interessanter Weise den Unterschied zwischen den Urheberrechten des Urhebers und den übertragenen Rechten des Urhebers an andere entwickelt hat.

Er hat dies nicht nur im Kommissionsberichte gethan, sondern in einer auch mich fesselnden Weise in seinen heutigen sehr interessanten Ausführungen, und mein Standpunkt ist einigermaßen erschwert, wenn ich sage, daß ich den erwähnten Unterschied anerkenne. Ich muß anerkennen, es ist etwas anderes um das Recht des Urhebers als solchen, um die Persönlichkeit des Urhebers und jene materiell- und strafrechtlichen Konsequenzen, die juristischen Konsequenzen die aus der Uebertragung des Rechtes entnommen werden. Nun muß ich weiter anerkennen, daß der Kommissionsantrag einen Vorzug für sich hat. Der Kommissionsantrag strebt nach Konsequenz und er erreicht diese Konsequenz auch zum großen Teile. Ich sehe, daß es doch gut sein wird, wenn ich den zweiten Absatz noch einmal verlese, um den Gedanken zu illustrieren.

Er lautet (liest):

»Eine Verfügung über das Werk, welche der Urheber selbst oder mit seiner Zustimmung ein anderer getroffen hat, bildet in keinem Falle einen Eingriff im Sinne